

Abrechnung transparent

Scanverfahren nur mit ausgewählten Krankenkassen

Die KZVB erreichen vermehrt Anfragen, ob das sogenannte Scanverfahren von Heil- und Kostenplänen auch bei Betriebskrankenkassen (BKKen) angewandt werden darf. Da es nach wie vor keine Vereinbarung mit dem BKK-Landesverband gibt, ist bei dieser Kassenart auch das Scanverfahren nicht anwendbar. Die KZVB appelliert eindringlich an alle Kolleginnen und Kollegen, entsprechende Anfragen von BKKen abzulehnen. Auch einseitige Erklärungen von BKKen ersetzen keinen Vertrag!

Für die Bema-Teile 2 bis 5 schreibt der Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) eine vorherige Genehmigung/Kostenübernahme durch die Krankenkasse vor (vgl. § 4 Abs. 1 BMV-Z). Die zu verwendenden Formulare und das Verfahren ergeben sich aus den Bestimmungen in verschiedenen Anlagen zum BMV-Z. Ein Genehmigungsvermerk ist zwingend auf dem Original des vom Zahnarzt erstellten Heil- und Kostenplans (HKP) aufzubringen und dieser wieder im Original an den Zahnarzt zu übersenden.

Die KZVB hat jedoch mit mehreren großen Krankenkassen als Übergangslösung bis zur Umsetzung des elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens die Einführung von Scanlösungen vereinbart. Eine Übersicht finden Sie in der Tabelle.

Nur die aufgeführten Krankenkassen sind befugt, gedruckte HKP und Behandlungspläne nach Eingang zu scannen. Die Genehmi-

gung/Kostenübernahme erfolgt dann auf dem Scan. Dieser wird anschließend postalisch zurückgeschickt. Die Vereinbarungen der KZVB zum Scanverfahren geben Ihnen und Ihren Patienten die Honorarsicherheit und Abrechnungs Klarheit.

Cave

Da es mit den BKKen keine Vereinbarung zum Scanverfahren gibt, dürfen diese Kassen das Scanverfahren nicht eigenmächtig einfordern. Einseitige Erklärungen von Betriebskrankenkassen gegenüber der Praxis oder dem Patienten ersetzen auf keinen Fall die Vereinbarung zum Scanverfahren mit der KZVB.



Dr. Manfred Kinner
Mitglied des
KZVB-Vorstands



Barbara Zehetmeier
Leiterin der KZVB-
Projektgruppe
Abrechnungswissen

KRANKENKASSE	BEMA-BEREICH IM SCANVERFAHREN			
AOK Bayern	ZE	KB	KFO	PAR
BARMER		KB		PAR
BIG direkt gesund	ZE	KB	KFO	PAR
DAK	ZE	KB	KFO	PAR
KKH	ZE	KB	KFO	PAR
KNAPPSCHAFT	ZE	KB	KFO	PAR
TK		KB		PAR

Diese Liste steht auch auf kzvb.de > Abrechnung & Verwaltung > Scanverfahren HKP und wird regelmäßig aktualisiert.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- Die Vereinbarung zum Scanverfahren zwischen der KZVB und er jeweiligen Krankenkasse gibt den Praxen Sicherheit.
- Mit der BKK gibt es derzeit keine Vereinbarung – die BKKen dürfen das Scanverfahren ohne Vereinbarung nicht einfordern.
- Einseitige Erklärungen von Seiten der BKK ersetzen nicht die Vereinbarung zum Scanverfahren.
- Den aktuellen Stand zum Scanverfahren und weitere Infos, die für die AOK Bayern gelten, stehen auf kzvb.de unter Abrechnung & Verwaltung > Scanverfahren HKP.